

# § 28 GHV 2007 Behördliche Tötungsanordnungen

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid die Tötung

1. 1. aller diesem Hauptstück unterliegenden Tiere aus den betroffenen Herden anzugeben, bei denen das Auftreten von *Salmonella enteritidis*, *Salmonella typhimurium*, *Salmonella gallinarum pullorum*, *Salmonella infantis*, *Salmonella virchow*, *Salmonella hadar* oder *Salmonella arizonae* durch eine Untersuchung nach § 25 amtlich bestätigt wurde;
  2. jener Herden anzugeben, die durch einen positiven Befund einer amtlichen Probenahme im Rahmen der Ausbruchsabklärungen nach dem Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005, in epidemiologischen Zusammenhang mit Krankheitsausbrüchen beim Menschen gebracht werden.
2. (2) Die Tierkörper sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Tiermaterialiengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, unschädlich zu beseitigen.
3. (3) Für die Entschädigung der Tierbesitzer gilt das 2. Hauptstück des Tiergesundheitsgesetzes.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)